Anlage 2

Synopse - Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
anlässlich des Entwurfs der Neufassung
(Hinweis: aufgrund der Vielzahl notwendiger Änderungen liegt nur ein Vergleich zwischen alter und neuer Fassung vor, ohne detailliertere Streichungen, Einfügungen sowie Querverweise)

	Gültige Fassung Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld		Neue Fassung Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
	Auf der Grundlage der §§ 6 Absatz 1 und 33 Absatz 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190, 191), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 02.12.2010 folgende Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:		Auf der Grundlage des § 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 19. November 2026 folgende Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:
	Präambel Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld optimiert seine Bildungs- und Kultureinrichtungen mit dem Ziel, auf der Grundlage einer einheitlichen Organisationsstruktur eine optimale Steuerung und Transparenz des Bildungs- und Kulturangebotes im Landkreis zu ermöglichen. Aus diesem Grunde werden die Kreismusikschulen des Landkreis Anhalt-Bitterfeld als selbstständiger Geschäftsbereich im Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung“ (IKW) übernommen. Dabei soll die Zusammenarbeit der Kreismusikschulen untereinander gefördert und gemeinsame Interessen besser nach außen vertreten werden.		**Präambel** Die Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind ein unverzichtbarer Bestandteil der kulturellen Bildungslandschaft. Die Kreismusikschulen vermitteln musikalische Bildung, fördern Kreativität, Begabungen und kulturelle Teilhabe und leisten einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung sowie zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bekennt sich aktiv zu der besonderen Bedeutung der Kreismusikschulen für die kulturelle Entwicklung, die Förderung des musikalischen Nachwuchses sowie die Erhaltung und kontinuierliche Verbesserung der musikalischen Bildungsangebote. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld unterstützt die Kreismusikschulen bei der Wahrnehmung ihres Bildungs- und Kulturauftrags im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und seiner finanziellen Möglichkeiten.
(1)	**§ 1 Name und Sitz** Die Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld führen die Namen:	(1)	**§ 1 Allgemeines** Träger der Kreismusikschulen ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

	1. Kreismusikschule „Gottfried Kirchhoff“ Bitterfeld-Wolfen 2. Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“ Köthen (Anhalt) 3. Kreismusikschule „Johann Friedrich Fasch“ Zerbst/Anhalt. (2) Der jeweilige Sitz der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld befindet sich in 1. 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Ratswall 22 2. 06366 Köthen (Anhalt), Schlossplatz 4 3. 39261 Zerbst/Anhalt, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 5 (3) Die Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind in Außenstellen im gesamten Landkreis wirksam.	(2) (3) (4) (5) (6)	Die Kreismusikschulen sind öffentliche Bildungseinrichtungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Die Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind die Musikschulen: 1. „Gottfried Kirchhoff“ Bitterfeld-Wolfen, Ratswall 22 in 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld, 2. „Johann Sebastian Bach“ Köthen (Anhalt), Schlossplatz 4 in 06366 Köthen (Anhalt), 3. „Johann Friedrich Fasch“ Zerbst, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 5 in 39261 Zerbst / Anhalt. Die Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind zur Erfüllung ihres Bildungsauftrages im gesamten Kreisgebiet wirksam. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Träger der Kreismusikschulen, die unter § 1 Abs. 3 dieser Satzung näher benannt sind, ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM). Die Kreismusikschulen werden nach den Grundsätzen des VdM, den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kunst und Kultur im Land Sachsen-Anhalt (Kulturfördergesetz des Landes Sachsen-Anhalt - KulturFöG LSA) und den Vorgaben des Gesetzes zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (MSG LSA) tätig.
	§ 2 Träger und Rechtsstellung (1) Träger der Kreismusikschulen ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.		

(2)	Die Kreismusikschulen sind jeweils eine Einrichtung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Sie sind ein organisatorisch, personell und wirtschaftlich abgegrenzter Geschäftsbereich des Eigenbetriebes IKW und unterliegen damit auch der Betriebssatzung dieses kommunalen Eigenbetriebes.		
	§ 3 Aufgaben des Trägers		**§ 2 Aufgaben des Trägers**
(1)	Im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes stellt der Träger in seinem Haushalt angemessene finanzielle Mittel für die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung der Kreismusikschulen zur Verfügung.	(1)	Im Rahmen seines Leistungsvermögens stellt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld in seinem Haushalt angemessene finanzielle Mittel für die erforderliche, auf Dauer angelegte personelle und sachliche Ausstattung der Kreismusikschulen zur Verfügung.
(2)	Der Träger sichert über den Eigenbetrieb die Bereitstellung und Unterhaltung der erforderlichen Räume, Einrichtungen und Lehrmittel für die Kreismusikschulen.	(2)	Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld sichert dauerhaft die Bereitstellung und Unterhaltung sowohl der erforderlichen Räume, als auch der Lehrmittel für die Kreismusikschulen.
	§ 4 Aufgaben der Kreismusikschulen		**§ 3 Aufgaben der Kreismusikschulen**
(1)	Die Kreismusikschulen sind öffentliche Bildungseinrichtungen, deren wesentliche Aufgabe darin besteht, die Vermittlung erforderlicher Kenntnisse und Fertigkeiten für eine musikalische Ausbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und -förderung sowie die mögliche Vorbereitung auf ein Berufsstudium durchzuführen. Sie arbeiten auf der Grundlage des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).		Wesentliche Aufgaben und Ziele der Kreismusikschulen sind: 1. Die Vermittlung einer musikalischen Elementar- und Grundbildung, die Förderung des Laien- und Liebhabermusizierens, die Begabtenfindung und -förderung sowie die Berufsorientierung und Vorbereitung auf ein Musikstudium, 2. mit ihren Unterrichtsangeboten, Kindern, Jugendlichen und Erwachsene aller Bevölkerungsgruppen ein lebenslanges und ganzheitliches Lernen zu ermöglichen, 3. durch individuelle Förderung und gemeinschaftliches Musizieren zur Persönlichkeitsentwicklung ihrer Schüler beizutragen und Schlüsselkompetenzen zu vermitteln,
(2)	Die Kreismusikschulen stehen jeder interessierten Person zur Nutzung der Angebote offen.		
(3)	Die Kreismusikschulen erteilen Unterricht in leistungsorientierten und erlebnisorientierten Unterrichtsformen.		

	Die Ausbildung des Leistungsunterrichts gliedert sich in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen in 1. Grundstufe 2. Unterstufe 3. Mittelstufe 4. Oberstufe		4. als regionale Kompetenzzentren für musikalische Bildung, Kooperationen mit anderen schulischen und außerschulischen Lernorten und Bildungs- und Kultureinrichtungen zu pflegen, 5. durch Veranstaltungen, Konzerte und Kooperationen zum vielfältigen kulturellen Leben im Landkreis Anhalt-Bitterfeld beizutragen, 6. einen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Entwicklung beizusteuern.
(4)	Die Kreismusikschulen bieten differenzierte Unterrichtsformen in der instrumentalen und vokalen Ausbildung an: 1. Einzelunterricht 2. Partnerunterricht 3. Gruppenunterricht 4. Klassenmusizieren 5. Kurse 6. Ergänzungsunterricht wie Musiklehre und -geschichte, Musiktheater, musikalische Arbeit mit Menschen mit Behinderung u.a. 7. Ensemble- und Bandunterricht 8. Musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung		
(5)	Die Kreismusikschulen bieten weitere zusätzliche musikpädagogische Angebote an, wie Schülervorspiele, Schülerkonzerte und andere öffentliche Veranstaltungen, Workshops, Seminare, musisch-ästhetische Bildung in Kindereinrichtungen und Schulen.		
			§ 4 Gemeinnützigkeit
		(1)	Der Landkreis Anhalt Bitterfeld verfolgt mit dem Betrieb seiner Kreismusikschulen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
		(2)	Die Kreismusikschulen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
	§ 5 Leitung der Kreismusikschulen		**§ 5 Leitung und Lehrkräfte der Kreismusikschulen**

(1) (2)	Jede Kreismusikschule wird von einer hauptamtlichen Fachkraft mit adäquatem musikpädagogischem Abschluss geleitet. Dem Leiter obliegt die künstlerische, pädagogische und organisatorische Leitung seiner Kreismusikschule. Dazu sind ihm Kompetenzen im Hinblick auf Anordnungs- und Weisungsbefugnis, fachspezifischem Personaleinsatz und Auswahl von freiberuflichen Lehrkräften sowie die Realisierung des Unterwirtschaftsplanes übertragen.	(1) (2) (3)	Die Kreismusikschulen werden jeweils von einer ausgebildeten musikpädagogischen Fachkraft hauptamtlich, künstlerisch, pädagogisch und organisatorisch geleitet. An den Kreismusikschulen unterrichten festangestellte Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene musikpädagogische oder künstlerische Ausbildung verfügen, sowie qualifizierte Honorarkräfte, welche nach Maßgabe der Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der jeweils gültigen Fassung bezahlt werden. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld trägt dafür Sorge, dass der überwiegende Anteil des Unterrichtes durch festangestellte Lehrkräfte erteilt wird.
	§ 6 Leitung des Geschäftsbereiches Kreismusikschulen (1) Ein Leiter der unter § 1 Abs. 1 genannten Kreismusikschulen, der durch den Betriebsleiter des Eigenbetriebes nach interner Ausschreibung ernannt wurde, fungiert als Leiter des Geschäftsbereiches Kreismusikschulen. Die beiden anderen Leiter fungieren als Zweigstellenleiter. (2) Der Leiter des Geschäftsbereiches Kreismusikschulen leitet seinen Geschäftsbereich und ist Ansprechpartner für die externen Belange der Kreismusikschulen. (3) Der Leiter des Geschäftsbereiches Kreismusikschulen ist verantwortlich für die Vernetzung der Arbeit der Kreismusikschulen und der Erarbeitung von Grundlagen für gemeinsame Förderprojekte. Er leitet und unterstützt das gemeinsame Marketing, die weitere inhaltliche Profilierung der Kreismusikschulen im Einvernehmen mit dem Leiter der Schule und organisiert einrichtungsübergreifende Veranstaltungen.		
			§ 6 Unterrichtsangebot

		(1)	Die Kreismusikschulen bieten jedem Unterricht in Instrumental-, Vokal- und Ergänzungsfächern nach den Vorgaben der Rahmenpläne des VdM als Einzel-, Partner-, Gruppen- oder Projektunterricht in verschiedenen Fachkategorien an.
		(2)	Mit besonderem Augenmerk verpflichten sich die Kreismusikschulen auf den Ausbildungsbereich der Elementarpädagogik, um Bildung ab dem frühkindlichen Alter zu vermitteln.
		(3)	Besonders motivierte und begabte Kinder und Jugendliche können durch leistungsorientierten Unterricht oder die studienvorbereitende Ausbildung gezielt gefördert werden.
	§ 7 Lehrkräfte		
(1)	In den Kreismusikschulen werden Lehrkräfte als festangestellte Musikpädagogen und als freiberufliche Lehrkräfte beschäftigt. Dabei muss das Verhältnis der Jahreswochenstunden zwischen Festangestellten und frei beruflichen Lehrkräften zugunsten der Festangestellten ausfallen.		
(2)	Die Lehrkräfte der Kreismusikschulen müssen entsprechend fachlich, künstlerisch und pädagogisch qualifiziert sein.		
(3)	Die festangestellten Lehrkräfte sind zur Teilnahme an Schulkonferenzen und Dienstberatungen verpflichtet.		
(4)	Die Vergütung der festangestellten Lehrkräfte regelt sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen. Die freiberuflichen Lehrkräfte erhalten eine Stundenvergütung gemäß der jeweils geltenden Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.		
	§ 8 Schüler		

(1) (2)	An den Kreismusikschulen werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet. Die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Kreismusikschulen richtet sich nach der Schulordnung der jeweiligen Kreismusikschule.		
	§ 9 Elternvertretung (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Kreismusikschule, dem Schulträger, den Schülern und den Eltern wird an jeder Kreismusikschule eine Elternvertretung gebildet. (2) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Schüler und deren Eltern und berät insbesondere über allgemeine Fragen des Unterrichts und der Organisation. (3) Die Elternvertretung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Eine Neuwahl der Vertretung sollte spätestens nach vier Schuljahren erfolgen.		
	§ 10 Gebühren (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschulen werden Unterrichtsgebühren erhoben. (2) Die Kreismusikschulen halten eine Anzahl bestimmter Instrumente für die Ausleihe bereit. Diese Ausleihe ist gebührenpflichtig. (3) Näheres zu Abs. 1 und 2 regelt die jeweils geltende „Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld“.		**§ 7 Erhebung von Gebühren** Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kreismusikschulen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
			§ 8 Ferienordnung

			Für die Kreismusikschulen gilt die Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.
	§ 11 Öffentlichkeitsarbeit (1) Die Kreismusikschulen planen und gestalten die Veröffentlichungen der Unterrichtsangebote, künstlerischen Projekte, Veranstaltungen und sonstige musikschulbezogene Aktivitäten selbstständig. Die Informationspflicht zur Pressestelle bleibt unberührt. Alle anderen öffentlichkeitswirksamen Aktionen erfolgen über die Pressestelle nach Abstimmung mit der Geschäftsleitung des Eigenbetriebes. (2) Zur weiteren Verbesserung der Arbeit der Kreismusikschulen können diese die Einrichtung eines Fördervereins zu Gunsten ihrer Einrichtung unterstützen. Der Förderverein der jeweiligen Kreismusikschule unterstützt deren Öffentlichkeitsarbeit und wirbt durch geeignete Maßnahmen Spenden ein, um insbesondere die Ausstattung, die Ausbildung und das Angebot zu verbessern.		
	§ 12 Mitgliedschaften Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Träger der Kreismusikschulen, die unter § 1 Abs. 1 dieser Satzung näher benannt sind, ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen.		
	§ 13 Sprachliche Gleichstellung Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.		**§ 9 Sprachliche Gleichstellung** Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.
	§ 14 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 19.06.2008, die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 17.09.2009 und die 2.	(1) (2)	**§ 10 Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 02.12.2010 außer Kraft.

	Änderungssatzung zur Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 22.04.2010 außer Kraft.		